



Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach

Verwaltungsgericht Mainz
Ernst-Ludwig-Straße 9
55116 Mainz

Nur per beA

DATUM	AKTENZEICHEN	DURCHWAHL	E-MAIL
16.05.2020	0365/2020-JH	(06131) 5547666	hamed@ckb-anwaelte.de

**In dem Verwaltungsrechtsstreit
Wernicke, Jens ./ Land Rheinland-Pfalz
1 L 335/20.MZ vorl. Rechtsschutz**

wird im Hinblick auf die am 18. Mai 2020 in Kraft tretende Siebente Corona-Bekämpfungsschutzverordnung Rheinland-Pfalz vom 15. Mai 2020 die Anträge aus der Antragsschrift vom 11. Mai 2020 wie folgt gefasst.

Es wird beantragt,

- festzustellen, dass die in § 1, § 2 § 3 und § 4 der Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 17. April 2020, in der Fassung der Änderungen durch Art. 1 und Art. 2 der ersten Landesverordnung zur Änderung der Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 20. April 2020, zuletzt geändert durch Art. 1 und Art. 2 der zweiten Landesverordnung zur Änderung der Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 24. April 2020, sowie die in § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 4 sowie Abs. 3 Satz 2 und Satz 3, Abs. 4 Satz 2, § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 6 und Nr. 7, § 5 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 der Sechsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 8. Mai 2020**

Michael Bernard
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Timo Korn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Prof. Dr. Hanno M. Kämpf
Strafverteidiger

Umberto Ricci
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Anna Deus-Cörper
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verkehrsrecht

Sven Hartmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Bankkaufmann

Denis Skaric-Karstens, Mag. rer. publ
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht

Jens van Boekel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Daniela Hery, LL.M. (MedR)
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Jessica Hamed
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Timo Berneit
Rechtsanwalt

Hanna Wöllstein
Rechtsanwältin

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Koblenz PR 155
UST-Ident-Nr. DE 219 123 576

www.ckb-anwaelte.de
info@ckb-anwaelte.de

Kanzleisitz Bad Kreuznach
Stromberger Straße 2
55545 Bad Kreuznach
Telefon +49 671 920 275 0
Telefax +49 671 920 275 9

Kanzleisitz Mainz
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz
Telefon + 49 6131 55 47 666
Telefax + 49 6131 55 47 667

Kanzleisitz Wiesbaden
Klingholzstraße 7
65189 Wiesbaden
Telefon +49 611 341 487 5
Telefax +49 611 341 532 1

Commerzbank Bad Kreuznach
IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01
BIC COBADEFFXXX

und die in § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 4 sowie Abs. 3 Satz 2 und Satz 3, Abs. 4 Satz 2, § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 6 und Nr. 7, § 5 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 der Siebenten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 15. Mai 2020 enthaltenen Bestimmungen ihn in seinen Rechten in Form der Grundrechte, des Rechts auf Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 GG), der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), der Bewegungsfreiheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG), der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) sowie der grundrechtsgleichen Rechte des Bestimmtheitsgebots (Art. 103 Abs. 2 GG und Art. 20 Abs. 3 GG) verletzen und unwirksam sind,

2. hilfsweise wird beantragt,

festzustellen, dass die in § 1, § 2 § 3 und § 4 der Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 17. April 2020, in der Fassung der Änderungen durch Art. 1 und Art. 2 der ersten Landesverordnung zur Änderung der Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 20. April 2020, zuletzt geändert durch Art. 1 und Art. 2 der zweiten Landesverordnung zur Änderung der Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 24. April 2020, sowie die in § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 4 sowie Abs. 3 Satz 2 und Satz 3, Abs. 4 Satz 2, § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 6 und Nr. 7, § 5 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 der Sechsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 8. Mai 2020 und die in § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 4 sowie Abs. 3 Satz 2 und Satz 3, Abs. 4 Satz 2, § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 6 und Nr. 7, § 5 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 der Siebenten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 15. Mai 2020 enthaltenen Bestimmungen ihn in seinen Rechten in Form der

Grundrechte des Rechts auf Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 GG), der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), der Bewegungsfreiheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG), der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) sowie der grundrechtsgleichen Rechte des Bestimmtheitsgebots (Art. 103 Abs. 2 GG und Art. 20 Abs. 3 GG) verletzen und ihm gegenüber keine Wirksamkeit entfalten und

3. dem Klagegegner die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Die in der Antragschrift vom 11. Mai 2020 gestellten Eilrechtsschutzanträge werden wie folgt abgeändert.

Nunmehr wird beantragt,

- 1. die in § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 4 sowie Abs. 3 Satz 2 und Satz 3, Abs. 4 Satz 2, § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 6 und Nr. 7, § 5 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 der Siebenten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 15. Mai 2020 enthaltenen Bestimmungen bis zu einer Entscheidung über den Feststellungsantrag vorläufig außer Vollzug zu setzen,**
- 2. hilfsweise wird beantragt, die in § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 4 sowie Abs. 3 Satz 2 und Satz 3, Abs. 4 Satz 2, § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 6 und Nr. 7, § 5 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 der Siebenten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 15. Mai 2020 enthaltenen Bestimmungen bis zu einer Entscheidung über den Feststellungsantrag gegenüber**

**dem Antragsteller vorläufig außer Vollzug zu setzen
und**

**3. dem Antragsgegner die Kosten dieses Verfahrens
aufzuerlegen.**

Begründung:

I.

Der Landesverordnungsgeber hat mittlerweile eine Siebente Corona-Bekämpfungsverordnung erlassen. Die bisher streitgegenständliche Sechste Corona-Bekämpfungsverordnung vom 13. Mai 2020 tritt mit Ablauf des 17. Mai 2020 vorzeitig (ursprünglich sollte sie bis zum 24. Mai 2020 gelten) außer Kraft und damit bevor das Verwaltungsgericht Mainz – trotz nach hiesiger Ansicht optimaler und zügiger Verfahrensführung – die Gelegenheit hatte, über die zuvor gestellten Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu entscheiden.

Da effektiver Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) vor diesem Hintergrund, wie sich erneut gezeigt hat, nicht zu erlangen ist, ist es zweckmäßig und prozessökonomisch, die nunmehr neue, Siebente Corona-Bekämpfungsverordnung, in das bereits anhängige Eilrechtsschutzverfahren (1 L 335/20.MZ) einzubeziehen und dieses zum nunmehrigen Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung zu machen. Diese Rechtsauffassung wird auch vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof – zuletzt in seinem Beschluss vom 11. Mai 2020 (Az. 20 NE 20.843) – geteilt. Mit den vorgenannten Überlegungen sieht der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in Anbetracht der nur kurzen Geltungsdauern der dortigen Corona-Bekämpfungs-Verordnungen von meist nur zwei Wochen – wobei diese dort, anders als das inzwischen in Rheinland-Pfalz seit der 4. Corona-Bekämpfungsverordnung regelhaft geschieht, nicht einmal vorzeitig außer Kraft gesetzt werden – in

ständiger Rechtsprechung die Abänderung von Eilrechtsschutzanträgen als statthaft an.

Im Übrigen wird das Hauptsacheverfahren auch um diesen Klagegegenstand erweitert.

Zur Begründung der Anträge wird vollumfänglich auf den Akteninhalt der bisher anhängigen Verfahren mit dem Antragsteller (1 K 303/20.MZ; 1 L 304/20.MZ und 1 L 335/20.MZ) verwiesen.

Der Wortlaut der nunmehr im Rahmen des abgeänderten Eilanträge beanstandeten Bestimmungen lautet:

§ 1 Abs. 2

(2) Die Öffnung folgender Einrichtungen ist unter Beachtung und Einhaltung der in Satz 2 genannten Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zulässig:

1. Einzelhandelsbetriebe,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten,

3. Apotheken, Sanitätshäuser,
4. Tankstellen, Kraftfahrzeug- und Lastkraftwagenhandel einschließlich des einschlägigen Ersatzteilhandels, Fahrradhandel, Autowaschanlagen,
5. Banken und Sparkassen, Poststellen,
6. Reinigungen, Waschsalons,
7. Buchhandlungen, Büchereien, Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Wettvermittlungsstellen, Bibliotheken und Archive,
8. Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte,
9. Großhandel,
10. Museen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen,
11. Gedenkstätten,
12. Bau- und Kulturdenkmäler,
13. Internetcafés.

Eine Öffnung der in Satz 1 genannten Einrichtungen ist nur zulässig, wenn

1. der Betreiber die gebotenen Hygienemaßnahmen (beispielsweise Bereitstellung von Desinfektionsmittel, Trennvorrichtungen für Kassenpersonal) einhält;
2. der Betreiber durch Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen) Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen vermeidet und sicherstellt, dass sich in einer Einrichtung
 - a) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche,
 - b) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche
 befindet;
3. der Betreiber durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass grundsätzlich der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann; dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer Sehbehinderung nicht dazu in der Lage sind, diesen einzuhalten; und
4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen sowie Kundinnen und Kunden und Besucherinnen und Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(3) Dienstleister und Handwerker sind befugt, ihre Tätigkeit weiterhin auszuüben, sofern die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleistet ist; der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen ist einzuhalten, wenn die Art der Dienstleistung dies zulässt. Kann der Mindestabstand zwischen Personen im Einzelfall wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, insbesondere bei Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege oder bei der Anlieferung, Aushändigung oder Überbringung von Waren, gilt Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 und Satz 3 und 4 entsprechend, wenn die Art der Dienstleistung dies zulässt. Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, insbesondere in Friseursalons, Fußpflegeeinrichtungen, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios und ähnlichen Einrichtungen, dürfen nur nach vorheriger Terminvergabe erbracht werden.

(4) Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen geöffnet. Patientinnen und Patienten haben in Einrichtungen des Gesundheitswesens in Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 2

(2) Die Öffnung folgender Einrichtungen ist unter Beachtung und Einhaltung der in Satz 2 genannten Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zulässig:

1. Restaurants, Speisegaststätten, Mensen, Cafés und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen.

Eine Öffnung der in Satz 1 genannten Einrichtungen ist nur unter Beachtung und Einhaltung folgender Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zulässig:

1. Die gebotenen Hygienemaßnahmen, insbesondere Bereitstellung von Desinfektionsmittel und regelmäßige Desinfektion von Stühlen und Tischen, sind einzuhalten.
2. Es besteht eine Reservierungs- oder Anmeldepflicht unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sämtlicher Gäste. Die Kontaktdaten sind von dem Betreiber der Einrichtung für eine Frist von einem Monat beginnend mit dem Tag des Besuches der Gäste in der Einrichtung aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich irreversibel zu löschen. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten der Gäste verlangen; die Daten sind unverzüglich von dem Betreiber der Einrichtung zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Der die Reservierung vornehmende Gast ist bei Annahme der Reservierung auf das Vorgehen nach Satz 2 bis 5 hinzuweisen.
3. Durch Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen) sind Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen zu vermeiden. In der Außengastronomie ist dies durch geeignete Kennzeichnungen oder Markierungen sicherzustellen. Die Anmeldung oder die Inanspruchnahme der Reservierung ist an einer zentralen Stelle vorzunehmen. Eine freie Platzwahl durch die Gäste der jeweiligen Einrichtung ist nicht zulässig.

4. Im Innen- und Außenbereich ist der Mindestabstand zwischen den Stühlen des einen Tisches zu den Stühlen des nächsten Tisches von mindestens 1,5 Metern stets zu gewährleisten. Der Bar- und Thekenbereich ist für den Verbleib von Gästen geschlossen.
 5. Eine Bewirtung erfolgt ausschließlich an Tischen. Buffets und Thekenverkauf sind nicht zulässig. Für den Außenhaus-Verkauf von Speisen und Getränken gilt Absatz 3.
 6. Im Innen- und Außenbereich dürfen an einem Tisch höchstens die Personen sitzen, die nicht vom Kontaktverbot des § 5 Abs. 1 Satz 1 erfasst sind. Tische dürfen nicht geteilt werden. An Biertischen im Außenbereich dürfen höchstens sechs Personen Platz nehmen, die älter als 12 Jahre sind.
 7. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gastronomischen Einrichtungen haben bei Kundenkontakt eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Gäste der Einrichtung haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; dies ist nur unmittelbar am Platz entbehrlich. § 1 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
 8. Die gaststättenrechtlich genehmigte Anzahl an Tischen für die Bewirtung in der Außengastronomie darf unter Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen ausgeschöpft werden. Es obliegt dem Betreiber der Einrichtung, etwaige Einverständniserklärungen von Eigentümern benachbarter Grundstücke oder sonstige Berechtigungen einzuholen.
 9. Die Reinigung des gebrauchten Geschirrs (insbesondere Besteck, Gläser, Teller) ist mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchzuführen.
 10. Die Öffnungszeiten sind auf 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr begrenzt.
- Für Kantinen und Mensen der Studierendenwerke gilt Satz 2 Nr. 1, 3, 4, 7 und 9 entsprechend. Es ist ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung zulässig.

§ 5

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur

1. alleine,
2. im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands oder
3. alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands mit einer oder mehreren Personen eines weiteren Hausstands

zulässig. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist in der Öffentlichkeit, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer Sehbehinderung nicht dazu in der Lage sind, diesen einzuhalten. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Jede übrige, über Absatz 1 Satz 1 hinausgehende Ansammlung von Personen (Ansammlung) ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt. Ausgenommen sind Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind.

(3) Ansammlungen aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen sind unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen zulässig. Gleiches gilt für Ansammlungen bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und für Ansammlungen, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen (beispielsweise bei Fahrten im Gelegenheitsverkehr zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder in Fahrgemeinschaften) sowie ehrenamtliches Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(4) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; dies gilt auch für den Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, ebenso für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1982 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur möglich, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Abweichend von Satz 1 gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für folgende Personen:

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fahrgastbetrieb, sofern anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden; bei Betreten des Fahrgastraumes oder Verlassen des abgetrennten Bereiches gilt die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 1.

Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund-

Mithin wurden die beanstandeten Bestimmungen im Vergleich zur 6. Corona-Bekämpfungsverordnung inhaltlich nicht abgeändert; insbesondere ich seitens des Verordnungsgeber keine Entschärfung vorgenommen worden. Die Regelung in § 2 Abs. 9 7. CoBeLVO, nach der es gestattet ist, die Mund-Nasen-Bedeckung zum Zwecke der Identifizierung und zur Kommunikation mit hörbehinderten Menschen abzunehmen, ändert nichts an dem bisherigen Vortrag.

II.

Es wird zunächst umfassend auf den bisherigen Sach- und Rechtsvortrag Bezug genommen.

Lediglich ergänzend wird das Folgende vorgetragen:

1.

Mund-Nasen-Bedeckung

[REDACTED]

2.

Informationelle Selbstbestimmung vs. Restaurantbesuch

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Bestimmung, dass alle Gäste ihre persönlichen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer) hinterlassen müssen, nicht um das mildeste Mittel handelt. Das mildere Mittel wäre, nur die Kontaktdaten einer Person pro Personengruppe zu erheben, wobei dieser die Pflicht auferlegt werden kann, im Fall einer notwendigen Kontaktverfolgung die Daten der anderen Personen offenzulegen. Dies entspricht dem datenschutzrechtlichen Grundsatz so wenige Daten wie möglich und nur so viele Daten wie unbedingt nötig, zu erfassen. In Anbetracht der in Rheinland-Pfalz als sehr gering einzustufenden Infektionsgefahr, ist dieses Vorgehen auch ausreichend und der minimale etwaige Zeitverlust ist zugunsten eines geringeren Grundrechtseingriffs ersichtlich hinnehmbar.



3.

Kontaktbeschränkungen

Es ist an dieser Stelle nochmals deutlich zu machen, dass der Schriftsatz des Antragsgegners vom 14. Mai 2020 zeigt, **dass dem Antragsgegner bewusst war**, dass seine bis zur 6. CoBeLVO getroffene Regelung, die es untersagte, dass sich zwei Hausstände - unabhängig von der Personenzahl - im öffentlichen Raum treffen, „unsinnig und unverhältnismäßig“ war.

Dass dies Erkenntnis erst nach einigen Wochen eingetreten ist, ist auszuschließen. So lag die Sinnlosigkeit dieser Regelung von Beginn an auf der Hand. Trifft man sich mit einer Person aus einem Hausstand, kann man sich genauso gut mit dem ganzen Hausstand treffen, da es - wie der Antragsgegner selbst ausführt, lebensnah ist, dass sich die jeweiligen Hausstandmitglieder so nahekomen, dass jeder Einzelne praktisch das „Gefahrenpotential“ des gesamten Hausstands in sich vereint.

III.

Zu der Dringlichkeit der Entscheidung wurde bereits umfassend vorgetragen, ergänzend wird auf das Vorbringen des Antragstellers in seiner mit diesem Schriftsatz zur Akte gereichten 3. eidesstattlichen Versicherung verwiesen. 


IV.

Abschließend ist festzuhalten, dass der Antragsgegner, der zugleich Verordnungsgeber ist, es nicht in der Hand haben kann, dem Antragsteller den Antragsgegenstand jederzeit im laufenden Eilrechtsschutzverfahren - „aus der Hand zu schlagen“.

Dieser Fall wäre hier bereits das zweite Mal eingetreten – und das obwohl diesseits – und nach hiesiger Überzeugung auch seitens des Gerichts – alles dafür getan wurde, das Verfahren im Rahmen der zweiten Antragsstellung so zügig wie möglich abzuschließen.

Im Folgenden wird skizziert, wie der Antragsgegner seit der 4. CoBeLVO dreimal in Folge die Geltungsdauer der jeweiligen Verordnung verkürzt hat.

Die auch diesseits angegriffene 4. CoBeLVO sollte ursprünglich vom 20. April bis zum 6. Mai 2020 Gültigkeit besitzen und wurde im Geltungszeitraum dreimal abgeändert. Warum sich der Verordnungsgeber dann dazu entschieden hat, statt eine weitere Änderung vorzunehmen, die Rechtsverordnung kurzfristig frühzeitig außer Kraft zu setzen, um sodann eine neue Verordnung ähnlichen Inhalts zu erlassen, ist nicht nachvollziehbar. Am Donnerstag, 30. April 2020 beschloss der Antragsgegner überraschend die Geltungsdauer auf den 2. Mai 2020 zu verkürzen. Aufgrund des Feiertags am 1. Mai 2020 war damit ausgeschlossen, dass der Antragsteller in Bezug auf seinen Antrag vom 28. April 2020 noch rechtzeitig eine Entscheidung erlangen kann. Genau das ist dann trotz eines diesseits am 1. Mai 2020 per Telefax und im Wege der Übermittlung über das besondere elektronische Anwaltspostfach eingereichten Schriftsatzes, in dem auf die Verkürzung der Geltungsdauer der Verordnung hingewiesen und eine rechtzeitige Entscheidung beantragt wurde, geschehen. Der Schriftsatz gelang erst am 3. Mai 2020 zur Kenntnis des Gerichts – und damit nach Außerkrafttreten der beanstandeten Verordnung.

Die 5. CoBeLVO sollte sodann ursprünglich vom 3. Mai bis zum 17. Mai 2020 gelten. Sie wurde einmal abgeändert und am Freitag, den 8. Mai 2020 wurde im Rahmen der 6. CoBeLVO festgelegt, dass die 5. CoBeLVO nunmehr nur bis zum Ablauf des 12. Mai 2020 Gültigkeit besitzen soll. Erneut hat der Kern der Bestimmungen keine Änderung

erfahren, die Verordnung ist in ihren wesentlichen Grundzügen gleichgeblieben.

Vor dem Hintergrund der erneuten Verkürzung der Geltungsdauer der Verordnung wurde diesseits bereits am 11. Mai 2020 direkt ein Antrag auf einstweilige Anordnung in Bezug auf die ab dem 13. Mai 2020 geltende 6. CoBeLVO gestellt und vorläufiger Rechtsschutz ersucht, um nicht zum zweiten Mal Gefahr zu laufen, keine Entscheidung zu erlangen. Das Eilverfahren ist inzwischen, nachdem beiden Seiten rechtliches Gehör gewährt wurde, entscheidungsreif und es wäre mit einer Entscheidung, am 18. oder 19. Mai 2020 zu rechnen gewesen.

Die 6. CoBeLVO sollte ursprünglich vom 13. Mai bis zum 24. Mai 2020 Geltung besitzen. Am 14. Mai wurde die 6. CoBeLVO geringfügig abgeändert und am Nachmittag des 15. Mai 2020 (Freitag) wurde im Rahmen der 7. CoBeLVO angeordnet, dass die 6. CoBeLVO nunmehr nur bis zum Ablauf des Sonntags, 17. Mai 2020 – also statt 11 Tage nur 5 (!) Tage – Gültigkeit besitzen soll.

Würde man die Ansicht vertreten, dass eine Abänderung des Eilantrags nicht statthaft sei, würde man zulassen, dass dem Antragsteller damit gewissermaßen auf der „Zielgeraden“ von dem Antragsgegner der Antragsgegenstand aus der Hand geschlagen worden wäre.

Alleine die Möglichkeit eines derartigen Handelns durch den Antragsgegner wäre als zutiefst undemokratisch zu beurteilen.

Der Wegfall des Antragsgegenstands wäre allenfalls dann denkbar, wenn die hier konkret angegriffenen Bestimmungen substantiell abgeändert worden wären; das ist aber nicht der Fall. Inhaltlich hat sich für den Antragsteller nichts geändert. Die Bestimmungen, die hier beanstandet wurden, gelten materiell fort. Auch die sonstigen Regelungen sind im Kern dieselben geblieben, sodass materiell im

Ergebnis nicht von einem neuen Regelungsgegenstand gesprochen werden kann – trotz des neuen Namens.

Der Antragsgegner kann jederzeit Veränderungen – mithin auch „Lockerungen“ – an einer bestehenden Verordnung vornehmen, was er in der Vergangenheit auch gemacht hat; er ist keineswegs gezwungen, jedes Mal, fast schon in Weimarer Republik Manier, neue Verordnungen zu erlassen.

Sollte eine Änderung der Eilanträge für unzulässig erachtet werden, würde das dazu führen, dass der Antragsgegner faktisch eine Entscheidung des Gerichts im Wege des Eilrechtsschutzes durch den fortwährenden Erlass neuer Verordnungen dauerhaft verhindern könnte.

Das wäre mit den demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen, auf denen die Bundesrepublik Deutschland und auch das Land Rheinland-Pfalz fußen, nicht in Einklang zu bringen.

Jessica Hamed
Rechtsanwältin